



STRAFSACHE 1-43 / 2018

ANKLAGEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** (Handlungen, die Hass oder Feindseligkeit hervorrufen, sowie Erniedrigung der Würde einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Einstellung zur Religion, sowie Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, öffentlich begangen oder mit Nutzung von Massenmedien oder Informations- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich des Internets)

ELENA LOBACHEVA

- Bürgerrechtsaktivistin, Person der Öffentlichkeit, Verbündete der Führerin der russischen inzwischen liquidierten Oppositionspartei „WILLE“ S. Lada-Rus (Peunova);
- als führende Managerin in der ZENIT Bank tätig.

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren**; Geldstrafe bis zu 500.000 RUB (~7150 EUR)

BESCREIBUNG DES FALLS:

Der Fall wurde wegen der angeblichen Verbreitung von Materialien "Aufruf der Militärsleute Russlands" und "Los vorzeitige offene Wahlen der Leitung Russlands!" eröffnet. Zum Zeitpunkt der angeblichen Verbreitung wurden **die Materialien als extremistisch nicht anerkannt und wurden in die Bundesliste der extremistischen Materialien des Justizministeriums Russlands nicht aufgenommen**; "Los vorzeitige offene Wahlen der Leitung Russlands!" **bleibt auch bis heute so nicht anerkannt**. Viele **unabhängige Experten** sind der Ansicht, dass es in der "Appell an Militärsleute Russlands" **keine Anzeichen von Extremismus gibt**. Bereits beim ersten Treffen stellten die Polizisten Fragen an E.Lobacheva **über ihre Bekanntschaft zu der Führerin, der derzeit liquidierten Partei "WILLE" S. Lada-Rus**. Die Angeklagte hatte schon damals ein klares Gefühl, dass **der Hauptzweck ihres Strafverfahrens ausgerechnet S. Lada-Rus war**.

Die Zeugen der Anklage, die auf die Lobachevas Identifikation erschienen sind, fühlten sich offensichtlich **verloren** und konnten kaum zwei Wörter verbinden. Sie schienen offensichtlich "nicht bereit" für die Ermittlungsaktion. Deswegen hat E.Lobacheva alle Gründe zur Annahme, dass es **um wissentliche Falschaussage handelt**.

Diese Tatsache wird dadurch bestätigt, dass infolge der Einarbeitung mit den Dokumenten des Falles festgestellt wurde: die meisten Aussagen von "Zeugen" **werden durch keine Dokumente des Strafverfahrens bestätigt**.

Die Untersuchung dauert schon mehr als 1 Jahr.

Das russische Menschenrechtszentrum "ROD" hat die Strafverfolgung von E. Lobacheva als illegal und politisch motiviert anerkannt.

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- bis jetzt konnte die Ermittlung weder eine Absicht noch ein Motiv für eine kriminelle Handlung beweisen (**Art. 73 StPO Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);
- die Zeugen, die auf die Identifizierung Lobachevas erschienen sind, fühlten sich offensichtlich verloren und konnten kaum zwei Wörter verbinden. Sie schienen offensichtlich "nicht bereit" für die Ermittlungsaktion. (die Zeichen des Vergehens gemäß **Abs. 2, Art. 307 StGB Russlands** "Bewusste falsche Aussagen, Expertengutachten, Gutachten vom Fachperson oder die falsche Übersetzung");
- im Fall gibt es auch ein persönliches Inspektionsprotokoll. Dieser hat das offensichtliche Zeichen der Fälschung und ist deshalb ein unzulässiger Beweis im Strafverfahren. (**Abs. 1, Art. 75 StPO Russlands** "Unzulässige Beweise");
- in Dokumenten des Falles gibt keine unbestreitbaren Beweise (soziologische Expertise), die die umstrittene Momente der Expertise seitens Anklage bestätigen können (es gibt keine Beweise dafür, dass der Begriff "russische Regierung" als eine soziale Gruppe anerkannt werden kann und gegen deren angeblichen Hass aufgerufen wird.) Dies weist auf die Abwesenheit eines Verbrechens in Lobachevas Handlungen hin (**Art. 14 StPO Russlands** "Präsentation der Nichtschuld". **Art. 49 GG Russlands** „unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt“).

AKTUELLER STATUS:

Im Moment begann das Gerichtsprozess in Überprüfung von Tatsachen im Troicky Bezirksgericht Moskaus.